

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
»Fluoriertes Unterhaltungsblatt«

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.

Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 48

Samstag, den 22. April abends 28 Jahrgang 1916.

Ostern!

Es windet der Frühling mit tändelnder Hand
Sich den Blütenkranz in die Locken;
Durch das grüne, sonnige Land
Klingen die Feiertagsglocken.
Lichte Wolken im Windeswehn
Gleich Engelsfittichen schweben.
Ostern! Nach Grabesnacht auferstehn
Zu einem ewigen Leben.
Osterbotschaft, vom Himmel gesandt
Zum Troste uns Menschenkinder,
Nun, wo der Weltkrieg lodern entbrannt,
Soll sanft viele Schmerzen sie lindern —
Schmerzen, die heiß durch die Seele gehn,
Schaun unser Liebste wir scheiden,
Droben harret aller das Auferstehn.
Dort sind verstummt alle Leiden.
Hoffen wollen wir stetig und treu,
Niemand wird Gott uns verlassen,
Osterbotschaft lehrt uns aufs neu
Seine Allmacht erfassen.
Fester Glaube und treudeutscher Mut
Soll uns in Ostertagen
Stärker denn je als ein köstliches Gut
Stützen und siegreich tragen.
Feierlich durch unsere Herzen es geht:
„Was uns an Leid auch beschieden —
Ansharren laßt uns in Kampf und Gebet
Bis zum Sieg und zum Frieden.“

Notales.

* Unsere Schlossherrin Frau Prinzessin Friedrich Karl von Hessen feiert heute ihren 44. Geburtstag. Aus diesem Anlaß trafen gestern nachmittag höchste Schwester Frau Prinzessin Vittoria hier ein und heute mittag kam die Herzogin von Sachsen-Meiningen mit Herrn von Roder. Auch der Sohn, Leutnant Prinz Philipp, traf zu kurzem Besuch ein.

* Kartoffelversorgung. Die am Mittwoch, den 26. April stattfindende allgemeine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen gibt dem Herrn Oberpräsident in Kassel Anlaß, die Bevölkerung und die Behörden darauf hinzuweisen, daß diesmal die wirklichen Vorräte unter allen Umständen und mit allen Mitteln voll erfaßt werden müssen. Das gebieten unsere wirtschaftliche Abschießung und die ausgleichende Gerechtigkeit, die jedem das ihm zukommende nur gewähren kann, wenn die Bestände genau ermittelt werden. Für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe wie für die Haushaltungen der Verbraucher gilt das gleichermaßen. Die Bestandsaufnahme vom 24. Februar hat vielfach unrichtige, und zwar weitaus zu geringe Mengenangaben geliefert. Die beteiligten Behörden werden einer Wiederkehr solcher strafbaren Verdunkelungen vorzubeugen wissen. Sie sind befugt, Durchsuchungen vorzunehmen und die Bücher der Anzeigepflichtigen einzusehen. Wenn davon im weitesten Umfange Gebrauch gemacht wird, so ge-

Großes Haupt-Quartier, 22. April 1916. (W.T.B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz

An der Straße Langemarck—Ypern griffen die Engländer in den frühen Morgenstunden die ihnen von unseren Truppen am 19. April ent-rissenen Gräben an, von denen sie etwa ein Drittel wieder besetzten.

Beiderseits des Kanals von La Bassée sprengten wir mit Erfolg einige Minen.

Feindliches Feuer auf die Städte Lens und Roe forderte weitere Opfer unter der Bevölkerung; in Roe wurde ein Kind getötet, zwei Frauen und ein Kind verletzt.

In den Argonnen zerstörten wir durch Sprengungen französische Posten-stellungen auf der Höhe von La Fille mort und halten einen umfangreichen Trichter vor unserer Front besetzt.

Westlich der Maas wiederholten die Franzosen ihre Anstrengungen gegen Toter Mann. Zweimal wurden sie durch Artillerie-Sperrfeuer von beiden Ufern zusammengeschossen, ein dritter Angriff brach mit schweren Verlusten vor unserer Stellung zusammen. Erbitterte Handgranatenkämpfe um das Grabenstück nahe des Carettewäldchens brachte es abends wieder in unseren Besitz. Nachts gelang es den Franzosen erneut, darin Fuß zu fassen. Deftlich des Flusses lebhaftes Infanterietätigkeit mit Nachkämpf-mitteln am Steinbach, südlich Haudromont und südlich der Feste Douaumont. Das beiderseitige Artilleriefeuer hielt im ganzen Kampfabschnitt des Maasgebietes ohne Unterbrechung Tag und Nacht mit außerordentlicher Stärke an. In der Gegend nordwestlich von Breines-en-Boevre wurden Gefangene von der 154. französischen Division gemacht. Hiermit ist festgestellt, daß der Gegner in dem Raum zwischen genanntem Ort und Avocourt seit dem 21. Februar im Ganzen 38 Infanterie-Divisionen angesetzt hat, von denen außerdem vier Divisionen nach längerer Ruhe und Wiederaufstellung durch frische Leute hauptsächlich aus dem Rekruten-Jahrgang 1916 zum zweitenmal ins Feld ge-führt und geschlagen worden sind.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern scheiterten russische Angriffs-Unternehmungen blutig vor unseren Hin-ternissen, südöstlich von Garbonowka.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

schießt das im Dienste der Allgemeinheit und darf Niemandem zum Anstoß gereichen.

* Osterurlaub er aus allen Fronten und nahen und fernern Garnisonen sind eingetroffen und werden von Verwandten und Freunden herzlich begrüßt. Die Leute haben viel zu erzählen, denn viele unter ihnen waren schon auf allen Kriegs-schauplätzen und haben manchen schweren Tag erlebt. Die Freude des Wiedersehens ist deshalb groß. Von allen Operationsgebieten hört man be-richten, daß unsere Stellung unbezwinglich und der Feind überall im Schach gehalten wird. Das Fest der wiedererwachenden Natur kann Deutschland, dank unserer braven Heldenjöhne, in Ruhe erleben.

§ Der am 1. Mai in Kraft tretende Sommer-fahrplan bringt auf unserer Strecke nur wenige

Oberste Heeresleitung.

Änderungen. Die Zahl der Züge ist um einen Sonntagszug ab Cronberg 7.55 abends vermehrt. Die Zugordnung ist folgende:

Ab Cronberg:
vormittags: 4.55W 5.52 6.53 7.55 8.33 11.22
nachmittags: 1.47 3.55 5.30 5.46S 7.06 7.55S 9.26
Ab Frankfurt:
vormittags: 6.05 7.02 7.43 9.28
nachm.: 12.23 2.10S 3.08 4.43 6.18 8.13 11.18.

§ Silbernes Ehejubiläum feiern am nächsten Mittwoch, den 26. April, die Eheleute Jakob Weid-mann und Frau, Johanne geb. Eichenauer.

* Dem kriegsbeschädigten Ersatz-Reservisten Wilhelm Schulte wurde die württembergische Tapferkeits-Medaille am Bande verliehen.

Amflicher Tagesbericht vom 21. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Maasgebiet kam es im Zusammenhang mit großer Kraftentfaltung beider Artillerien zu heftigen Infanterie-Kämpfen. Westlich des Flusses griffen die Franzosen, mit erheblichen Kräften gegen „Toter Mann“ und östlich davon an. Der Angriff ist im Allgemeinen blutig abgewiesen.

Um ein kleines Grabenstück in der Gegend des Waldes Les Caurettes in das die Franzosen eingedrungen waren, wird noch gekämpft.

Rechts der Maas blieben die Bemühungen des Feindes, im Steinbruch südlich des Gehöftes Haudromont völlig ergebnislos.

Südlich der Feste Douaumont sind Nachkämpfe, die sich im Laufe der Nacht, in einigen französischen Gräben entwickelten, noch nicht zum Stillstand gekommen.

Unser zusammengefaßtes starkes Artillerie-Feuer brachte eine Wiederholung des feindlichen Infanterie-Angriffes gegen die deutschen Linien im Callette-Walde, bereits im Entstehen zum Scheitern.

Im Abschnitt von Baux, in der Woivre-Ebene und auf der Höhe bis östlich von Verdun, wie bisher, sehr lebhaft beiderseitige Artillerie-Tätigkeit.

Ein feindliches Flugzeug stürzte brennend in den Fumin-Wald (südwestlich von Baur) ab.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Bei Garbonowka, nordwestl. von Dünaburg, erlitten die Russen bei einem abermaligen vergeblichen Angriff, etwa eines Regimentes beträchtliche Verluste. — Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer belegte ein deutsches Luftzeug-Geschwader die Bahnanlagen von Tarnopol mit Bomben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger griffen, mit französischen Truppen belegte Orte, im Warda-Tale und westlich davon an.

— Generalfeldmarschall Fehr. von der G. I. ist nach zehntägigem Krankenlager am 19. April im Hauptquartier seiner türkischen Armee an Flecktyphus gestorben. (W.B. Amflich.)

— Meldung der Agence Havas. Am Donnerstag früh 9 Uhr sind in Marseille russische Truppen angekommen.

— Das „Berl. Tagebl.“ berichtet über Stockholm aus der Ruskaja Wjedomosti, daß in Moskau Massenverhaftungen von Studenten und Arbeitern, die wegen revolutionärer Umtriebe und Auslandsbewegungen erfolgen, großes Aufsehen erregen.

— Laut Meldungen französischer Blätter ist in Frankreich abermals eine große Organisation zur betrügerischen Befreiung vom Heeresdienst entdeckt worden. In Rouen wurden auf Veranlassung der Militärbehörden zwei Verhaftungen vorgenommen, denen wahrscheinlich zahlreiche andere folgen werden. Auch ein Arzt soll besonders darin verwickelt sein.

Amfliche Bekanntmachung

Tauben einsperren!

Infolge des schlechten Wetters konnte die Frühjahrssaat bisher nur in sehr geringem Umfange ausgeführt werden. Wir haben deshalb die Saatzeit bis 15. Mai, nachmittags, verlängert.

Während dieser Zeit sind alle Tauben gemäß der Polizeierordnung vom 26. Oktober 1909 bis nachmittags 5 Uhr eingesperrt zu halten.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Feldhüter angewiesen, die auf Saatsfeldern betroffenen Tauben abzuschießen.

Cronberg, den 19. April 1916

Die Polizeiverwaltung.
Müller-Mittler.

Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W., Bellevuestraße 14, daß manche Eigentümer bzw. Lagerhalter von Kaffee, die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 kg an dem Kriegsausschuß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nichtbeachtung strenge Bestrafung nach

sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausschuß die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch (Telegramm-Adresse „Kriegskaffee-Berlin“) zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffee mengen von 10 Kilogramm und mehr im Gewahrsam haben. (Daranter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen von 10 bis 50 Kilogramm sind durch Postkarte, Mengen von über 50 Kilogramm durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 Kilogramm aufwärts und die telegraphische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 Kilogramm aufwärts zu erfolgen hat.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 20. April 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schlachtung von Rindvieh, Schafen und Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (sog. Hauschlachtungen) bis zum 1. Juli 1916 verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

In dringenden Fällen ist der Landrat, in Frankfurt a. M. und Wiesbaden der Polizeipräsident, berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 13. April 1916.

Der Regierungspräsident. gez.: v. Meißner.

Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zur Aufbringung derjenigen Mengen von Schlachtvieh im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsver-

band von der Reichsfleischstelle für einen bestimmten Zeitraum aufgegeben werden, hat der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Grund §§ 2 und 7 der Satzungen folgende Anordnungen beschlossen:

1. Der gesamte Ankauf von Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden geht vom 15. April 1916 ab auf den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weise über, daß die Mitglieder des Verbandes das von ihnen angekaufte Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe) nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkaufen dürfen. Die Beauftragten des Viehhandelsverbandes werden von dem Vorstande bekannt gegeben. Den Mitgliedern ist es verboten, das von ihnen käuflich oder kommissionsweise oder sonstwie erhaltene Schlachtvieh an einen anderen Empfänger weiter zu geben, als an den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder dessen Beauftragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus anderen Verbandsbezirken in unseren Bezirk eingeführt wird, darf nur an den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragte weiter verkauft werden.

2. Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweiskarte besitzen, vom 15. April 1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh mehr ankaufen.

3. Für die Abnahme des angekauften Schlachtviehs wird der Vorstand Sammelstellen im Verbandsbezirk einrichten. Als Sammelstellen sind bis auf Weiteres bestimmt:

- a) für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der Viehhof in Frankfurt a. M.
- b) für Kälber und Schweine der Viehhof in Eimburg a. Lahn.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammelstelle zu liefern, wo die Abnahme durch die Beauftragten stattfindet. Ungeeignetes und überzähliges Vieh kann zurückgewiesen werden. Ueber die Art der Verwendung solches Viehes bestimmt der Beauftragte nach Weisung des Vorstandes. Von den Sammelstellen aus werden die Tiere gemäß den Anordnungen des Verbandes den Empfangsberechtigten zugeteilt. Als Empfangsberechtigte kommen in Zukunft nur noch in Betracht die Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände. Letztere haben auf Erfordern des Vorstandes diejenige Stelle anzugeben, an welche die Tiere angeliefert werden sollen.

4. Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stallgewicht gehandelt und zwar gefüllter gewogen mit 5 Prozent Abzug. Die Preise sind für Schweine die gesetzlichen Höchstpreise gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916. Die Preise für Rinder sind durch die Bekanntmachung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds. Js. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hammel werden noch bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe werden Kälber und Hammel nach den derzeitigen ortsüblichen Preisen gehandelt.

5. Die Mitglieder können in Rechnung stellen:

- a) die nach Ziffer 4 zu berechnenden Kaufpreise;
- b) einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei Rindern auf 3½ Prozent, bei Schweinen, Kälbern und Schafen auf 5 Prozent zugewilligt wird;
- c) die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

An der Sammelstelle werden die Tiere nochmals gewogen, übersteigt das Fehlgewicht bei Schweinen 12 Prozent, bei Rindern 10 Prozent, des vom Händler bezahlten Gewichts, so geht der Fehlbetrag zu Lasten des Händlers; desgleichen trägt der Händler die Gefahr des Transportes bis zur Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle.

6. Von jedem Ankauf seitens der Mitglieder ist dem Vorstande wie bisher Anzeige nach dem vorgeschriebenen Muster A zu erstatten. Abgesehen von dieser Anzeige hat aber jedes Mitglied von jedem Ankauf sofort den Beauftragten des Verbandsvorstandes unter Angabe der Gattung, Stückzahl, Gewicht, Standort und nächste Verladestelle Anzeige zu machen. Der Vorstand oder dessen Beauftragter wird daraufhin dem Händler Nachricht geben, an welchem Tage die Abnahme d. Tiere auf der Sammelstelle stattfinden soll.

7. Zur Deckung der Unkosten, welche die Durchführung der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt der Verband von jedem den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden Ankauf von Vieh eine Abgabe von ein Viertel Prozent des Rechnungsbetrages; die Abgabe wird den Abnehmern in Rechnung gestellt.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (R.G.B. I. S. 203) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landes-

Zentralbehörden vom 19. Januar d. J. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

9. Vorstehende Verordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt, in der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung seines Bezirkes sicher zu stellen. Der Verband rechnet darauf, daß die Mitglieder ihn bei der Erfüllung dieser für die Schlagfertigkeit des Heeres und die Ernährung der einheimischen Bevölkerung allerwichtigsten Aufgabe mit ganzer Kraft unterstützen werden, und es sich ein jeder zur Ehre gereichen lassen wird, nach Möglichkeit zur Erfüllung der gestellten Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Ueberzeugung hat, daß Schlachttiere vom Landwirt unberechtigtweise zurückgehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem Vorstande bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn anders die dem Verband zur Beschaffung aufzugebene Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Enteignung der Tiere bei der zuständigen Behörde beantragen. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März ds. Js. muß dem Landwirt nur dasjenige Vieh belassen werden, welches zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist. Kommt es zur Enteignung, so wird dem Landwirt nur der im Einzelfall zu ermittelnde Wert der Tiere ersetzt werden, während im anderen Falle die zurzeit bestehenden Höchstpreise möglichst ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es liegt daher auch im Interesse der Landwirte, sich keiner ungerechtfertigten Zurückhaltung von Schlachtvieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet vielmehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne Zögern bereit finden werden, das für die Heeresversorgung und die Volksernährung unbedingt notwendige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M., den 6. April 1916.

Der Vorstand.

v. Bernus, Königlich Landrat.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916. (RGBl. S. 199.)

Zu § 6.

1. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihre Bezirke für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Sie sind berechtigt und auf Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuches durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

2. Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Kommunalverbänden oder Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendschau an Schlachtieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Bewertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

3. Hauschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen) gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.

4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung dem Kommunalverband schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachtieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Der Kommunalverband kann die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Notchlachtungen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung dem Kommunalverbande anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Notchlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entschädigung steht der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident fest.

5. Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Notchlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für den Kommunalverband zugulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Zu § 7. Ueber die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtort nach einem anderen Kommunalverband verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche dem Kommunalverband des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Versand von Fleisch durch Schlachtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres vom Kommunalverband des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden.

Zu § 8. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten nach der Verteilung durch den Zentralviehhandelsverband übertragen.

Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Anlauf von Schlachtvieh in ihren Bezirken bis spätestens zum 15. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandelsverband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Anlauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verbände dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandelsverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben,

so hat er die fehlende Menge unverzüglich dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Rassel und Wiesbaden dem Regierungspräsidenten, anzuzeigen. Diese Behörden haben die fehlende Menge nach Benehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalbehörden, oder einzelnen derselben zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Regierungspräsident nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Zu § 10. Die Kommunalverbände oder Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In Gemeinden über 10.000 Einwohnern ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes zuständig. Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf die Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsmaßregelung vom 25. September/4. November 1914 (RGBl. 607 S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen, den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

Die nach Absatz 2 und Satz 3 und Absatz 3 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörden können benachbarte Kommunalverbände und Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat, soweit Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 14. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Endow

Der Minister für Handel, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Roebell.

Zur Deckung des künftigen Kartoffelbedarfs ist die Verwertung jedes geeigneten Landes dringend erforderlich. Insbesondere werden die Erdbeerzüchter, welchen ausreichender Boden zur Verfügung steht, auf das nachdrücklichste ermahnt, diesen zur Kartoffelanpflanzung zu verwenden.

Besitzer von Erdbeeräckern, welche diesem Hinweis nicht Folge leisten, werden künftighin

hin mit ihrem Bezugsanspruch auf Kartoffeln von der Gemeinde ausgeschlossen werden. Jedenfalls können sie nur an letzter Stelle und nur, soweit der Vorrat reichen sollte, berücksichtigt werden.

Cronberg, den 14. April 1916.
Der Magistrat und die Landwirtschafts-Kommission:
Müller-Mittler.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Aufnahme:
für den Sachunterricht: Dienstag, den 2. Mai d. J. nachmittags 6 Uhr.
für den Zeichenunterricht: Sonntag, den 7. Mai d. J., vormittags 7 1/4 Uhr.
Stundenplan:
Sachunterricht.
Oberstufe: Montags u. Donnerstags nachm. 6—8 Uhr
Mittelfstufe: Montags u. Donnerstags " 6—8
Unterstufe: Dienstags und freitags " 6—8
Zeichenunterricht.
Metallarbeiter: Sonntags vorm. 7 1/4—9 1/4 Uhr
Bauhandwerker: Sonntags " 7 1/4—9 1/4
Schmiedende Gewerbe: Mittwoch nachm. 6—8
Übungen in der Jugendkompanie.
Montags abends von 9 Uhr an. Verpflichtet zu diesen Übungen sind diejenigen Jugendlichen, welche in diesem Jahre das 16. Lebensjahr vollenden und die älteren Jahrgänge.
Der Schulleiter. Die Polizeiverwaltung.
H. Wibelauer. Müller-Mittler.

Nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters (Vollendung des 17. Lebensjahres) haben sich die hier wohnhaften jungen Leute sofort auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamtes bei Vermeidung von Strafen zur Stammrolle anzumelden.

Cronberg, den 27. März 1916.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bei der künftigen An- und Abmeldung nach hier zuziehender oder von hier verziehender Wehr

pflüchter machen wir darauf aufmerksam, daß von diesen jedesmal die Militärpapiere vorzulegen sind.
Cronberg i. T., den 4. April 1916.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler

Landwirtschaftliche Beratungsstelle.

Die Mitglieder der städtischen landwirtschaftlichen Kommission, Herren
Johann Adam Wehrheim
Ph. Peter Henrich
Ph. Leonhard Kunz
Heinrich Krieger und
Bernhard Weigand
sind bereit, die kleinen Landwirte, namentlich die Ehefrauen der zum Heer einberufenen Landwirte im Interesse einer ordnungsmäßigen frühjahrsbestellung sachmännisch zu beraten und ihnen jede sonstige mögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.
Wir ersuchen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.
Cronberg, den 7. April 1916.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Zur schnellen Beendigung der Frühjahrs-saat haben wir im Interesse der Volksernährung folgende Sonntage und den Ostermontag für Feld- und Gartenarbeiten freigegeben:

24. u. 30. April, sowie 7. u. 14. Mai d. J. An diesen Sonntagen und am Ostermontag dürfen mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes (9 bis 11 Uhr vorm.) Feld- und Gartenarbeiten verrichtet werden.
Cronberg, den 8. 4. 1916.
Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Nachstehend bringen wir einen Aufruf des Herrn Regierungspräsidenten an Eltern, Vormünder, Erzieher, Arbeitgeber und Lehrherren solcher junger Leute vom 16. bis 20. Lebensjahre, welche bereits bestehenden Jugendvereinen angehören (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 14. November 1914) in Erinnerung.
Der letzte Absatz desselben lautet:
Wenn ich auch nicht die Hoffnung aufgegeben habe, daß die Vereine, deren Leiter noch abseits stehen

und ihre eigenen Wege gehen wollen, sich im Laufe der Zeit eines Besseren besinnen werden, so fühle ich mich doch veranlaßt, an den vaterländischen Sinn aller Eltern, Vormünder, Erzieher, Arbeitgeber und Lehrherren hierdurch jetzt schon die inständige Bitte zu richten, die ihnen zugehörenden oder anvertrauten Jugendlichen der großen, allgemeinen militärischen Einrichtung zuzuführen, welche die allein in Betracht kommende Vorschule für den Kriegsdienst unseres Volkes in Waffen ist, und zwar nötigenfalls ohne Rücksicht auf die Vereinigung, welcher die jungen Leute seither angehören. Nur die Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung gibt den jungen Leuten von 16 bis 20 Jahren des weiteren auch die Anwartschaft auf die von den allenthalben eingesetzten Leitern der militärischen Jugendvorbereitung auszustellende, als Empfehlung beim späteren Eintritt in das Heer höchst wertvolle „Bescheinigung“, daß der junge Mann an den auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 19. August 1914 abgehaltenen Übungen regelmäßig teilgenommen hat.

Meldet also alle ungesäumt Euerer Söhne und Schutzbefohlenen an den hierfür bekannt gegebenen behördlichen Stellen an und sorgt dafür, daß sie auch ausnahmslos pünktlich und regelmäßig an den angeordneten Übungen usw. teilnehmen!

Das Vaterland ruft! Niemals war Deutschland in einer ernsteren und gefährlicheren Lage! Keinen seiner Söhne kann es heute entbehren! Unser Alles für das Vaterland!

Dr. von Meißner: Regierungspräsident.
Wir hoffen, daß diese Worte ihren Zweck erreichen werden.
Müller-Mittler, Lade,
Bürgermeister. Kgl. Forstmeister.

Am Dienstag, den 25. ds. Mts., vormittags von 9 bis 10 Uhr findet in der städt. Turnhalle die

Ausgabe von Butterkarten

nur für den Brotartenbezirk 3 statt.
Die Ausgabe von Butter

erfolgt am gleichen Tage nachmittags von 3—4 Uhr im Laden der Frau A. Dingeldein Bw., Eichenstr. 21
Cronberg, den 22. April 1916.
Der Magistrat.

Konsum-Verein.

Brotausgabe

auf neue Karten

Ostermontag von 7³⁰ bis 9 Uhr.

Holzversteigerung.

Im Fhr. v. Bethmannschen „Marienwald“ — Oberteil — sollen Dienstag, den 25. April d. J. ca. 100 Rm. Fichten-Nußknüppel, 3 Meter lang, ca. 200 Rm. Fichten-Knüppel und Zaden und 12 Rm. Fichten-Stockholz

an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft vormittags 10 Uhr am Fuchstanz.
Königsstein i. T., im April 1916.
Flammiger.

Altes Gold und Silber

wird zu dem höchsten Preise angekauft
Hofuhrmacher Heinrich Lohmann.

Zwei schöne 3 Zimmer-Wohnungen mit Zubehör, in der Margaretenstraße, zu vermieten.
Bürgermeister Kopp, Schönberg.

Jugendwehr.

Ostermontag nachm. 7 1/2 Uhr:
Antreten

zu einer kleinen Geländeübung. Vollzähliges Erscheinen wird erwartet.

Gärtner

sucht einige Gärten zu bearbeiten oder in Billengärten Beschäftigung. Näh. Geschäftsstelle.

Einige Tausend kräftige Erdbeerpflanzen in verschiedenen Sorten abzugeben. Näheres Geschäftsstelle.

Installateur-Lehrling aus guter Familie gesucht. Näheres Geschäftsstelle.

Wohnung

5 Zimmer, Küche und Zubehör zu vermieten. Näheres Frankfurterstraße 11.

Schöne kleine 2 Zimmerwohnung mit Zubehör zu vermieten bei Friedr. Haas, „z. Weinberg“.

Suche

einen tüchtigen Gartenarbeiter. Näheres Villa Mumm.

Willkommen

in der Kaserne und im Schützengraben ist eine

Mutzpfeife und Feinschnitt-Tabak

(Feldpostporto 10 Pfennig)

Auf Zigaretten bei Entnahme von 100 Stück 10 Prozent Rabatt.

Phil. Jakob Liedemann

Hauptstraße 25.

Hustest Du?

so versäume keine Minute u. kaufe dieses von Millionen tägl. gebraucht. Kaiser's Brust-Caramellen. Es hilft Dir bei Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten daher hochwillkommen jedem Krieger.

6100 Zeugnisse von Aerzten u. Private. Vor Erkältungen bist du geschützt, wenn Du eine Kaiser-Caramelle im Munde hast. Paket 25 Pfg. Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg. Achte auf die Schutzmarke 3 Tannen. Zu haben bei

Carl Gerstner in Cronberg sowie in Apotheken

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör zu vermieten. Gr. Hinterstraße 5.

Suche für sofort tüchtige laubere Monatsfrau

oder Mädchen. Frau Willy Hahn, Bahnstraße 1.

Kleine Wohnung

somit zu vermieten. Pferdsstraße 13.

Drei Zimmer-Wohnung

mit etwas Land vom 1. Juli ab billig zu vermieten. Näheres Geschäftsstelle.